

14.01. - 14.10.

1

Strafbezirk

Eingangs-Nr. 23. APR. 1925

An das

Strafbezirksgericht I.

W I E N .
.....

Privatankläger: 1.) Marie Turnowsky, Kaufmannsgattin, Wien IV.
Gusshausstrasse 20,
2.) Karl Kraus, Schriftsteller, Wien III. Hintere
Zollamtsstrasse 3,
beide durch:

Vollmacht ausgewiesen zu der gleichzeitig überreichten Eingabe wegen
Binleitung von Vorerhebungen gegen unbekannte Täter.

Beschuldigter: Dr. Marc Siegelberg, Schriftleiter der Zeitung "Die
Stunde" Wien I. Wipplingerstrasse 32

wegen Uebertretung des § 30, Abs. 1 des P.G. 1 fach.



Privatanklage.

Sl. 3'

In der Nr. 610 des 3. Jahrganges der Zeitung "Die Stunde" vom 20. März 1925 ist auf der ersten Seite ohne unsere Zustimmung ein uns darstellendes, durch Retuschierung entstelltes Photographieporträt veröffentlicht und in Vertrieb gesetzt worden.

B E W E I S : Die Nr. 610 der Stunde und ein Abzug des Photographieporträts, welche der gleichzeitig überreichten Eingabe um Einleitung von Vorerhebungen gegen unbekannte Täter angeschlossen wurden.

Hiedurch wurde von einem unbekanntem Täter die Uebertretung des § 45, Zl. 3 des Urheberrechtsgesetzes begangen. Wir haben gleichzeitig um Einleitung von Vorerhebungen zur Ermittlung dieses Täters angesucht.

Wenn der Täter aber nicht zu ermitteln wäre, hätte der verantwortliche Schriftleiter der "Stunde", welcher am Tage des Erscheinens der Nr. 610 Dr. Marc Siegelberg, Wien I. Wipplingerstrasse 32 war, die Uebertretung des § 30 Abs. 1 Pressgesetz begangen.

Für den Fall, als der Täter nicht zu ermitteln wäre, stellen wir daher gegen Dr. Marc Siegelberg den

Antrag auf Bestrafung

nach dieser Gesetzesstelle und bitten ihn als Beschuldigten zu laden um die Vrejähmung gegen ihn zu unterbrechen.

Marie Turnowsky,

Karl Kraus.



Kraus. Turnowsky

23. H. 25

1a

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I.

W I E N .

.....

Privatankläger: 1.) Marie T u r n o w s k y, Kaufmannsgattin, Wien IV.

Gusshausstrasse 20,

2.) Karl K r a u s, Schriftsteller, Wien III. Hintere

Zollamtsstrasse 3,

beide durch:

Vollmacht ausgewiesen zu der gleichzeitig überreichten Eingabe wegen
Einleitung von Vorerhebungen gegen unbekannte Täter.

Beschuldigter: Dr. Marc S i e g e l b e r g, Schriftleiter der Zeitung "Die
Stunde" Wien I. Wipplingerstrasse 32

wegen Uebertretung des § 30, Abs. 1 des P. G.

1 fach,



Privatanklage.

In der Nr. 610 des 3. Jahrganges der Zeitung "Die Stunde" vom 20. März 1925 ist auf der ersten Seite ohne unsere Zustimmung ein uns darstellendes, durch Retuschierung entstelltes Photographieporträt veröffentlicht und in Vertrieb gesetzt worden.

B E W E I S : Die Nr. 610 der Stunde und ein Abzug des Photographieporträts, welche der gleichzeitig überreichten Eingabe um Einleitung von Vorerhebungen gegen unbekannte Täter angeschlossen wurden.

Hiedurch wurde von einem unbekanntem Täter die Uebertretung des § 45, Zl. 3 des Urheberrechtsgesetzes begangen. Wir haben gleichzeitig um Einleitung von Vorerhebungen zur Ermittlung dieses Täters angesucht.

Wenn der Täter aber nicht zu ermitteln wäre, hätte der verantwortliche Schriftleiter der "Stunde", welcher am Tage des Erscheinens der Nr. 610 Dr. Marc Siegelberg, Wien I. Wipplingerstrasse 32 war, die Uebertretung des § 30 Abs. 1 Pressgesetz begangen.

Für den Fall, als der Täter nicht zu ermitteln wäre, stellen wir daher gegen Dr. Marc Siegelberg den

Antrag auf Bestrafung

nach dieser Gesetzesstelle und bitten ihn als Beschuldigten zu laden um die Vrejähmung gegen ihn zu unterbrechen.

Marie Turnowsky,

Karl Kraus.



Kraus, Turnowsky

Strafbezirksgericht I in Wien
 II. Schöffengericht No. 1

Eingelangt am 16. MAI 1925

An das

_____ fachen, mit _____ Beilagen
 _____ Rubriken

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

in Wien
 .-.-.-.-.

- Privatankläger: 1.) Marie Turnowsky, Kaufmannsgattin, Wien IV.
 Gusshausstrasse 20
 2.) Karl Kraus, Schriftsteller, Wien III. Hintere
 Zollamtsstrasse 3

beide durch:

Dr. OSKAR SAMEK
 RECHTSANWALT
 Wien, I. Schottentring 14
 Tel. 88232.

Vollmacht ausgewiesen zu U IV 3305/25

Beschuldigter: Dr. Marc Siegelberg, Schriftleiter der Zeitung "Die
 Stunde" Wien I. Wipplingerstrasse 32

wegen Uebertretung des § 30 Abs. 1 des Pressges.

1 fach.

Antrag auf Anberaumung einer Hauptverhandlung.



Haus-Gründe

An das

Strafbezirksgericht I

in Wien

- Privatankläger: 1.) Marie Turnowsky, Kaufmannsgattin, Wien IV.
Gusshausstrasse 20
2.) Karl Kraus, Schriftsteller, Wien III. Hintere
Zollamtsstrasse 3
beide durch:

Vollmacht ausgewiesen zu U IV 3305/25

● Beschuldigter: Dr. Marc Siegelberg, Schriftleiter der Zeitung "Die
Stunde" Wien I. Wipplingerstrasse 32

wegen Uebertretung des § 30 Abs. 1 des Pressges.

1 fach.

Antrag auf Anbersumung einer Hauptverhandlung.

Am 23. IV. 1925 haben wir gegen den Beschuldigten, für den Fall als derjenige, welcher sich durch Veröffentlichung und in Vertriebssetzung unseres in der Nr. 610 des 3. Jahrganges der Stunde vom 20. März 1925 der Uebertretung des § 45 Zl. 3 des Urheberrechtsgesetzes zu Schulden kommen liess, nicht eruiert werden sollte, ~~gegen den Beschuldigten~~ wegen Uebertretung des § 30 Abs. 1 Pressgesetz erhoben.

Die Vorerhebungen wurden zu U IV 3305/25 dieses Gerichtes durchgeführt, haben aber den Täter nicht ermitteln lassen.

Wir beantragen daher gegen Dr. Marc Siegelberg eine Hauptverhandlung anzuberaumen, zu derselben den Akt U IV 3305/25 dieses Gerichtes zu beschaffen und werden den bereits gestellten Antrag auf Bestrafung wiederholen.

Marie Turnowsky,
Karl Kraus. / *Marie Turnowsky*



Kraus - Turnowsky

U. I. 110/25

Benachrichtigung des Verteidigers Vertreters

Die Hauptverhandlung über die öfftl. Anklage
des Privatanklägers Maria Turnowsky u. Gen.
gegen Dr. Marc Siegelberg
wegen § 30 Pressgesetz

findet am 24/5. 25. 2025 mittag 11 Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale 29 - I. Stock statt

Hiedon werden die als Verteidiger des Angeklagten P.B.
benachricht.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts- -Abteilung I
II. Stock, Passage Nr. 1

Wien, am 19/5. 1925

Dr. Christoph Höflmann
für die Justizkanzlei
des Kanzleibüros:

[Handwritten signature]

24.5.25
Yh

[Faint handwritten text, possibly "Ihre..."]

[Faint handwritten text, possibly "K..."]



Kranz - Kunde
Eingelöst am 20. MAI 1925



U I 110/25

3

Öffentliche Hauptverhandlung.

Strafbezirksgericht I in Wien, am 27. Mai 25 S. 11^h

Gegenwärtig:

Richter: Josef v. Höflmayer Schriftführer: G. R. S. Jung

Privatankläger 1.) Max Fumovak
2.) Karl Kraus
Anw. v. Max Fumovak: Dr. v. E. E. Kersch
O. v. 2. 19. 4. 1925
1. 25. 4. 1925

Verteidiger: Dr. Valentin Rosenfeld
O. v. bei J. U. I 125/25

Ingeklagter:

Dr. Marc Siegelberg nicht erschienen, Züßly, S. Hardy unv.
Protokollant: Dr. Fritz Kaufmann

B.

zur Durchführung der Vernehmung gemäß § 417 Z. 7. O.

Der Verteidiger des Angeklagten gibt an:

Dr. Marc Siegelberg, am 24. 6. 1895 in Ungarn
geb., Wien züß., unv., unv., verantwortlicher Aufsichtsbefehl
des „Kunde“ III. Kirchengasse 24 unv., Eltern: David
u. Miriam, einige Male unv. Probstsel vorbest.
Der Aufs. hat sich in Wien. Bild zuerst
fiel vor der Vernehmung werden gegeben
und zum Trinken befohlen.

Objektiv liegt keine Verantwortung des
Verfahrens vor, nur: (unv. a.)

1.) ist das Verfahren (unv. a.)

es mir 10 Jahre befristet in das Licht offengelegt
werden soll 10 Jahre aufgenommen werden.

2.) Der Herr P. A. im Chef der Verwaltung ca.
11 Jahre. Carl Kraus geschicktes nicht die Zu-
stellung der demnachstigen Photographie voran,
steht schon nach dem infoberechtigten. Uebertrag
nicht zu.

3.) Der P. A. Kraus hat, wie aus dem sog.
Akten U I 109/25 hervorgeht, selbst bezeugt,
dass das inkrim. Bild nicht seine Photographie
sei.

4.) Das inkrim. Bild ist überhaupt nicht
die Fälschung eines Photographie, sondern
die eines karikaturistischen Zeichnung,
die man im Jahre 1904 unter dem
einer Photographie der P. A. festgestellt wurde.
Diese Zeichnung wurde mit beschrifteten
Gehäusen, nämlich zum Zwecke der Re-
produktion photographiert.

Der Name des Zeichners ist nicht
genannt.

Die Zeichnung kann nicht mehr vor-
gelegt werden.

Demnach ist die Fälschung des sog. Aktes

U I 109/25 als Beweis für 9. 3.

P. A. - Vertreter: Es handelt sich um einen
Fall, nicht um eine selbstständige Verkäuflichkeit,
sondern das inkrim. Bild ist nur ein von
der Abfertigung einer Photographie, als
wäre das Bild nur von der Hand gefügt
in dem dem inkrim. Bild beigegebenen
Text beigefügt wird.

P. A. Vertreter beantragt: Vorlegung d. Auftrags
des Zg. Horvick und dem Zg. Akt U I 3305/25
und Vorlesung der Zg. Alois Horvick in
Ferdinand-Johann über die Art, wie das
inkrim. Bild zustande gekommen ist.

Leite Posten beantragen von der
Vorlesung eines Verfassens über
die Möglichkeit der Verurteilung des
Lepf. ^{zu P. A. H.} die Kraft des Verfass. wird dem
Gerichte überlassen.

Vorlesen wird: der Auftrag des Zg.
Anton Horvick und O. N. 3 des Zg. Akt U I
3305/25

der Richter verkündet dass

und Protokoll der Verhandlung, um

Staatl. Graph. Lehr- und Versuchsanstalt.

Wien, 16. Juni 1921

An das Strafbezirksgericht I in Wien, Gerichtsabteilung I.

Wien II.
Schiffamtsgasse 1

Betr: U I 110/25

Ueber die vom Strafbezirksgericht I in Wien der graph. Lehr- und Versuchsanstalt in Wien überwiesenen in der Zeitschrift "Die Stunde" Nr. 610 und als Beilage B bezeichneten Bilder ist hinsichtlich ihrer Beziehungen zueinander folgendes festzustellen:

Das in der vorliegenden Beilage "Die Stunde" zur Wiedergabe gebrachten Bild erweist sich mit Ausnahme von Veränderungen bestimmter Einzelheiten, wie namentlich beim Knaben an den Ohren, dem Munde und der Schuhe, beim Mädchen hauptsächlich an den Details im Kleide, vollständig übereinstimmend mit dem Bilde der Beilage B. Der technische Charakter des Bildes in der Zeitung zeigt überdies den ausgesprochenen Typus eines photographischen Bildes, welches im Hochdruck durch ein Rasterklischee vervielfältigt wurde. Aus der vollständigen Proportionalität und der nur auf photographischem Wege möglichen genauen Wiedergabe der unveränderten Details des Zeitungsbildes geht unverkennbar hervor, dass für dasselbe eine nachträglich retuschierte Kopie bzw. eine Reproduktion jener photographischen Aufnahme gedient hat, nach welcher das Rasterbild der Beilage B hergestellt wurde. Die besondere Rasterlage in der Zeitungsabbildung lässt darauf schliessen, dass für dieses Klischee als Vorlage ein gerasterter Druck und somit ein der Beilage identisches Bild verwendet worden sein kann, wobei die erwähnten Veränderungen durch nachträgliche Retusche erfolgten, es darf daher die Ueberzeugung ausgesprochen werden, dass ~~xxxx~~ in dem Zeitungsbild "Die Stunde" keine nach der Originalphotographie oder einer Reproduktion derselben vorgenommene Zeichnung (Karikatur) erfolgt, sondern lediglich eine durch Retuschen an bestimmten Stellen veränderte photo-

graphische Reproduktion.

Der Leiter der Versuchsanstalt:

Unles. Unterschr.

Die Direktion der Graph.
Lehr- und Versuchsanstalt:

Unleserl. Unterschrift.



6

U I 110/25

ksgericht i.

 <p>Aufgabefeldern.</p>	
Gegenstand: <i>Handlungsbuch</i> Nr. <i>2994</i> in <i>10 Stk</i>	
Wert	
Gewicht	kg
Stückzahl	K
Abgabe	K





U I 110/25

ksgericht I.

in W i e n .
.....

Kriegstanklägerin.) Marie T u r n o w s k y, Kaufmannsgattin, Wien IV.

Gusshausstrasse 20

2.) Karl K r a u s, Schriftsteller, Wien III, Hintere

Zollamtsstrasse 3

beide durch:



Beschuldigter: Dr. M a r g a r e t e g e l b e r g, Schriftleiter der Zeitung

"Die Stunde" Wien I, Wipplingerstrasse 32

wegen Uebertretung des § 30 Abs. 1 P. G.

1 fach.

Die Privatankläger stellen die Bitte, mit Rücksicht darauf, dass Ihr Anwalt vom 1. bis 20. Juli 1925 nicht in Wien ist und in dieser Angelegenheit wegen der Schwierigkeit der Rechtslage eine Substitution untunlich ist, die nächste Hauptverhandlung nicht in der Zeit zwischen 1. und 20. Juli 1925 anzuberaumen.

g. 1-



Kraus, Stunde

25. II 85

UI 110/25

Pg

Die Gabelsauer- und Staatl. graphischen
 Lehr- und Versuchsanstalt in Wien
 für das in der Strafsache: Martin
 Tinnowsky im Civil Prozess gegen
 Johann Siegelberg wegen § 30. Press.
 Ges. verübter Gabelsauer- und
 mit 10 (zehn) Schilling bestimmt.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
 II. Schiffsamtagasse Nr. 1

Wien, am

29 Juni 1885

Dr. Christoph Höllday
 Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Kanzleiliste:

Pg

11/22

[Faint cursive handwriting]

[Faint cursive handwriting, mostly illegible]



[Faint cursive handwriting]

Kraus - Linné
Eingelangt am 27. JUN. 1925

8

Geschäftszahl III 110/25

Benachrichtigung des Privatanklägers.

Die Hauptverhandlung über die Anklage
des Privatanklägers *Marie Turnarski n°* *Karl Kraus*
gegen *Dr. Marc Siegelberg*
wegen *n° 30 Press Ges*

findet am *22/7* mittag *12 1/2* Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale *29* statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung er-
scheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetre-
ten seien.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am *26/6* 192*5*

Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Rach

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

Form. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-(Subsidiar)-anklägers von der Hauptverhandlung).

Erhöht auf 50.000 K. 1925

R. S.

Strafbezirksgericht I in Wien

II. Schiffamtsgasse Nr.

Genm Sr bokan Sam...

R 2

I Schottenring 14



Geschäftszahl *VI 110/25*

Portofreie Dienstsache.

Postgebühr beim Empfänger einheben

Nicht bei der Post hinterlegen.
Nicht nachsenden.
Nicht an Postbevollmächtigte.



12/2

22.11.25

9

1. Juli

5

Betr: Kraus - Stunde

An den Ver

Verlag der " F a c k e l "

Wien III.
Hintere Zollamtsstr. 3

Die Hauptverhandlung über die Klage Marie Turnowski und Karl Kraus gegen Dr. Marc Siegelberg wegen § 30 P.G. (Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge durch Urheberrechtsverletzung am Bilde) findet am 22. VII. 1925 mittags 12½ Uhr vor dem Strafbezirksgerichte I, Wien II. Schiffamtsgasse 1 Verhandlungssaal 29 statt. Wie Sie aus beiliegender Abschrift des Gutachtens der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt sehen, ist das Gutachten günstig ausgefallen.

Das Erscheinen der Privatenkläger zur Hauptverhandlung ist nicht erforderlich.

Ich zeichne

hochachtungsvoll

1 Beilage.



Kronen - Grundes

1. VII, 28



12
U I 110/25/9

Oeffentliche - Hauptverhandlung

Strafbezirksgericht I. in Wien am 22. Juli 1925

Beginn $\frac{1}{2}$ 1 Uhr

Richter: Hofrat Dr. Hoeflmayer

Schriftführer: H. Ri. Dr. Jung.

Staatsanw. Funkt. ----

Priv. A.: 1.) Marie Turnovski,)
2.) Karl Kraus) nicht erschienen

Vertreter - Dr. Oskar Samek.

Angekl. Name folgt, Vertreter Dr. Karl Sterzer,

für Dr. Val. Rosenfeld.

Ang. Dr. Marc Siegelberg.

nicht erschienen, Zustellung der Ladung ausgewiesen.

B.

auf Durchführung der Verhandlung gemäss § 459 St.P.O.

Die Anklage wird vorgetragen.

Der Verteidiger gibt über die Personaldaten und die Anklagean :

Dr. Marc Siegelberg - wie Nr. 3

Verteidiger bringt vor und beantragt wie in O. Nr. 3

Priv. A. bringt vor und beantragt wie in O. Nr. 3

Verlesen wird die Zuschrift und das Gutachten der graph. Lehr- u.

Versuchsanstalt Wien II. wie O. Nr. 4 und 6

Zeuge Alois StranYak; Gen. wie in O. n. 3 II. Gestettengasse 4a

vh. mit dem Besch. weder verw. noch verschw.

gibt nach WE und Handschlag an:

Das Klischee für das in der inkriminierten Zeitungsnummer

wiedergegebene Bild habe ich nicht angefertigt und weiss diesbezüglich nichts.

Nach Vorhalt der Aussage Nr. 3: Ich hatte nur die Reproduktion jener beiden Bilder durchgeführt, die auf Grund der hg. zu U I 109/25 durchgeführten Klage veröffentlicht wurden.

Zeuge Ferdinand Hofbauer: Gen. wie in O. Nr. 3 mit dem Besch.
weder verw. noch verschw. gibt nach WE
und Handschlag an.

Bei der Anfertigung des klagsgegenständlichen Bildes habe ich in keiner Weise mitgewirkt und kann daher über das Bild nichts ~~angeben~~ angeben.

Nach Vorhalt der Aussage O. Nr. 3: Bei uns wurden nur jene Bilder angefertigt, die als Richtigstellung des inkriminierten veröffentlicht wurden.

Verteidiger gibt an: Ich kann nicht angeben in welcher Anstalt das Klischee des inkriminierten Bildes angefertigt wurde.

Richter gibt bekannt, dass der hg. Akt U I 109/25 sich derzeit beim Berufungsgerichte befindet und nicht beige-schafft werden konnte.

Priv. A. Vertr.: legt Durchschlag der Privatanklage vom U I 109/25 vor.

Richter stellt aus diesem, vom Verteidiger als richtig zugegebenen Durchschlag fest, dass darinnen folgende Stelle vorkommt: "es ist unwahr, dass das vorstehende Bild den Julilanten mit seiner Schwester zeigt, wahr ist vielmehr, dass das Bild des Herrn Karl Kraus mit seiner Schwester so aussieht. ---"

Verteidiger beantragt die persönliche Vernehmung ~~des~~ jenes Sachverständigen, der das Gutachten der graph. Lehr und Versuchsanstalt erstattet hat, darüber, ob es möglich ist, dass dem inkriminierten Bilde

eine Zeichnung zugrunde liegt, dass das Originalbild, das das Originalbild in allen seinen Einzelheiten täuschend nachgezeichnet hat.

Priv. Ankl. Vertr. spricht sich gegen diesen Antrag aus.

Der Richter verkündet den

B.

auf Abweisung dieses Antrages auf Vernehmung eines Sachverständigen, da der Sachverhalt genügend geklärt ist.

Schluss des Beweisverfahrens:

Priv. Ankl. Vertr. beantragt die Bestrafung des Beschuldigten
(ohne jedoch einen Antrag auf Veröffentlichung
des Urteiles gemäss § 43 P-G. zu stellen)

Verteidiger beantragt den Freispruch des Beschuldigten.

Der Richter verkündet das

U r t e i l

samt Gründen.

Verteidiger wendet gegen das Urteil die Berufung wegen Nichtigkeit und wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe ein und ersucht um Zustellung einer Urteilsausfertigung an Dr. Valentin Rosenfeld.

Priv. Ankl. Vertr. erklärt sich Bedenkzeit zur Ergreifung eines Rechtsmittels vorzubehalten.

Ende 1 Uhr 15'

Dauer 2 $\frac{1}{2}$ Stunden

Verhandlungsgeb. 6 S) } vom P.A.
Urteilsgeb, 5 S) }
Berufungsanmeldung vom Vert. 3 S

Unterschr.





Oeffentliche - Hauptverhandlung

Strafbezirksgericht I. in Wien am 22. Juli 1925
Beginn $\frac{1}{2}$ 1 Uhr

Richter: Hofrat Dr. Hoeflmayer

Schriftführer: H. Ri. Dr. Jung.

Staatsanw. Funkt. ----

Priv. A.: 1.) Marie Turnovski,)
2.) Karl Kraus) nicht erschienen
Vertreter - Hr. Oskar Samek.

Angekl. Name folgt, Vertreter Dr. Karl Sterzer,
für Dr. Val. Rosenfeld.

Ang. Dr. Marc Siegelberg.

nicht erschienen, Zustellung der Ladung ausgewiesen.

B.

auf Durchführung der Verhandlung gemäss § 459 St.P.O.

Die Anklage wird vorgetragen.

Der Verteidiger gibt über die Personaldaten und die Anklage an :
Dr. Marc Siegelberg - wie Nr. 3

Verteidiger bringt vor und beantragt wie in O. Nr. 3

Priv. A. bringt vor und beantragt wie in O. Nr. 3

Verlesen wird die Zuschrift und das Gutachten der graph. Lehr- u.
Versuchsanstalt Wien II. wie O. Nr. 4 und 6

Zeuge Alois Stranjak: Gen. wie in O. n. 3 II. Gestettengasse 4a
vh. mit dem Besch. weder verw. noch verschw.
gibt nach WE und Handschlag an:

Das Klischee für das in der inkriminierten Zeitungsnummer

wiedergegebene Bild habe ich nicht angefertigt und weiss diesbezüglich nichts.

Nach Vorhalt der Aussage Nr. 3: Ich hatte nur die Reproduktion jener beiden Bilder durchgeführt, die auf Grund der hg. zu U I 109/25 durchgeführten Klage veröffentlicht wurden.

Zeuge Ferdinand Hofbauer: Gen. wie in O. Nr. 3 mit dem Besch. weder verw. noch verschw. gibt nach WE und Handschlag an.

Bei der Anfertigung des klagsgegenständlichen Bildes habe ich in keiner Weise mitgewirkt und kann daher über das Bild nichts ~~mitteilen~~ angeben.

Nach Vorhalt der Aussage O. Nr. 3: Bei uns wurden nur jene Bilder angefertigt, die als Richtigstellung des inkriminierten veröffentlicht wurden.

Verteidiger gibt an: Ich kann nicht abgeben in welcher Anstalt des Klischees des inkriminierten Bildes angefertigt wurde.

Richter gibt bekannt, dass der hg. Akt U I 109/25 sich derzeit beim Berufungsgerichte befindet und nicht beige-schafft werden konnte.

Priv. A. Vertr.: legt Durchschlag der Privatanklage vom U I 109/25 vor.

Richter stellt aus diesem, vom Verteidiger als richtig zugegebenen Durchschlag fest, dass darin n folgende Stelle vorkommt: "es ist unwahr, dass das vorstehende Bild den Julilanten mit seiner Schwester zeigt, wahr ist vielmehr, dass das Bild des Herrn Karl Kraus mit seiner Schwester so aussieht. ---"

Verteidiger beantragt die persönliche Vernehmung des jenes Sachverständigen, der das Gutachten der graph. Lehr und Versuchsanstalt erstattet hat, darüber, ob es möglich ist, dass dem inkriminierten Bilde

eine Zeichnung zugrunde liegt, dass das Originalbild, das das Originalbild in allen seinen Einzelheiten täuschend nachgezeichnet hat.

Priv. Ankl. Vertr. spricht sich gegen diesen Antrag aus.

Der Richter verkündet den

B.

auf Abweisung dieses Antrages auf Vernehmung eines Sachverständigen, da der Sachverhalt genügend geklärt ist.

Schluss des Beweisverfahrens:

Priv. Ankl. Vertr. beantragt die Bestrafung des Beschuldigten (ohne jedoch einen Antrag auf Veröffentlichung des Urteiles gemäss § 43 P.-G. zu stellen)

Verteidiger beantragt den Freispruch des Beschuldigten.

Der Richter verkündet das

U r t e i l

samt Gründen.

Verteidiger wendet gegen das Urteil die Berufung wegen Nichtigkeit und wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe ein und ersucht um Zustellung einer Urteilsausfertigung an Dr. Valentin Rosenfeld.

Priv. Ankl. Vertr. erklärt sich Bedenkzeit zur Ergreifung eines Rechtsmittels vorzubehalten.

Ende 1 Uhr 15'

Dauer 2 $\frac{1}{2}$ Stunden

Verhandlungsgeb. 6 S) } vom P.A.
Urteilsgeb. 5 S)

Berufungsanmeldung vom Vert. 3 S

Unterschr.



14.11 - 14.19.



Im Namen der Republik Österreich!

Das ~~Straf-~~ Bezirksgericht I in Wien als ~~Gericht~~ Presse hat heute in Gegenwart
 des staatsanw. Funktionärs
 des Privatanklägers Vertreters Dr. Oskar S a m e k ,
 des ~~Privatbeteiligten~~ in Abwesenheit
 des Angeklagten Dr. Marc S i e g e l b e r g

und in Gegenwart

und des Verteidigers Dr. Karl S t e r z e r

über die Anklage verhandelt, die ~~der~~ ⁱⁿ öffentliche Ankläger Privat-
 ankläger ~~gegen~~ 1./ Marie TURNOWSKY; 2./ Karl KRAUS
 gegen

Dr. Marc Siegelberg

30 Jahre alt, verh., verantwortlicher Schriftleiter der "Stunde"

wegen der Übertretung

nach § 30 Preß-Gesetz (§ 45 Abs. 3 Urh. Ges.)

erhoben hatte,

und über den vom Anklä^{ger} ~~Vertreter~~ gestellten Antrag auf Bestrafung
 des Beschuldigten

~~und den Antrag des Privatbeteiligten auf Zuspruch von~~

zu Recht erkannt: Dr. Marc Siegelberg ist schuldig, er habe als
 verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung "die Stunde" bei der in die
 Nummer 610 dieser Zeitung vom 20. III. 1925 erfolgten Aufnahme des Bildes
 mit der Überschrift "Karl Kraus", wodurch die Übertretung nach § 45
 Abs. 3 Urh. Ges. begründet wurde, jene Aufmerksamkeit vernachlässigt, bei
 deren pflichtmissiger Anwendung die strafbare Veröffentlichung dieses Bil-
 des in jener Zeitungsnummer unterblieben wäre.

Er hat hiedurch die Übertretung nach § 30 Preß-Gesetz began-
 gen und wird gemäß dieser Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe im Betrage von:
10 / z e h n / S c h i l l i n g e n im Nichteinbringungsfall
 zu 24 / vierundzwanzig / Stunden Arrest und gemäß § 389 StPO. zum Ersatz der
 Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

G r ü n d e :

In der Nummer 610 der Zeitung "Die Stunde" vom 20.3.1925 wurde ein Bild veröffentlicht, das die Überschrift "Karl Kraus" trägt und dem noch folgender Text beigelegt ist: "feiert am 18. April seinen 51. Geburtstag. Das Bild zeigt den Jubilanten ^{in seinem 11. Lebensjahre,} mit seiner Schwester.....".

Der Verteidiger des Beschuldigten gab an, dass diese Reproduktion unter Zuhilfenahme des dem Akte beiliegenden Bildes ./B erfolgte, und zwar sei dieses Bild ./B von einem Zeichner der "Stunde" karikaturistisch abgezeichnet worden, worauf dann im Wege des photographischen Verfahrens die Reproduktion in der genannten Zeitungsaummer zu Stande kam.

Der Verteidiger erklärte den Zeichner nicht zu nennen und nicht in der Lage zu sein, die Zeichnung, nach der das gegenständliche Bild hergestellt wurde, vorzulegen.

Es wurde daher ein Gutachten der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt darüber eingeholt, ob das veröffentlichte Bild die Wiedergabe der retouchierten Originalphotographie ./B oder einer nach dieser Photographie gezeichneten Karikatur ist.

Das Gutachten besagt, dass es sich nicht um eine nach der Originalphotographie oder einer Reproduktion derselben vorgenommenen Zeichnung (Karikatur), sondern um eine durch Retouche veränderte photomechanische Reproduktion des Originalbildes ./B handelt.

Der Augenschein ergibt dasselbe; denn eine Karikatur liegt nur vor, wenn das Bild derart ist, dass es jedermann klar ist, dass das Bild der Wahrheit nicht entsprechen kann. Vorliegendenfalls ist das Bild aber ein solches, dass es ganz gut der Wirklichkeit entsprechen könnte.

Die auf Grund des Gutachtens der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt gemachte Feststellung, dass es sich beim inkriminierten Bilde, um eine photomechanische Reproduktion des Bildes ./B handle, ist mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§ 36 u. 34 Z.1 Urh.Ges. von Bedeutung, weil somit erwiesen ist, dass es sich bei dem in No. 610 der Zeitung "Die Stunde" reproduzierten Bilde nicht um ein neues und selbständiges Werk handelt; es kommt somit die gesetzliche Bestimmung des § 34 Z.1 Urh.Ges. über die Ausnahme vom Eingriffen in das Urheberrecht bei Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines anderen, nicht in Betracht, selbst dann nicht, wenn die Angabe des Verteidigers zutreffend wäre, dass dem inkriminierten Bilde eine Zeichnung zu Grunde liegt, die

das Originalbild täuschend genau wiedergibt.

Es ist somit erwiesen, dass das in No. 610 der "Stunde" veröffentlichte Bild eine Nachbildung des Originalbildes ./B ist.

Nach § 35 Urh.Ges. umfasst das Urheberrecht an Werken der Photographie u.a. das ausschliessliche Recht das Werk nachzubilden.

Wie das Gericht ferner durch Augenschein festgestellt hat, handelt es sich beim gegenständlichen Bilde um ein Photographie-Porträt u.zw. der beiden PA., was sich auch aus dem diesem Bilde in der "Stunde" beigegebenen Texte ergibt.

Nach § 45 Abs.1 Z.3 Urh.Ges. begeht eine Uebertretung, wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Personen oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft, also z.B. eine Nachbildung anfertigt.

Anlangend die weiteren Einwendungen der Verteidigung sei bemerkt:

1.) dass das Urheberrecht gemäß § 41 Urh.Ges. schon erloschen sei, ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 13 Abs.2 Urh.Ges. nicht zutreffend; denn § 13 Abs. 2 Urh.Ges. besagt ausdrücklich, dass bei Photographie-Porträts die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden ist.

2.) Auf dieselbe gesetzliche Bestimmung (§ 13 Abs.2 Urh.Ges.) ist auch zu verweisen, wenn behauptet wird, dass den Privatanklägern kein Klage-recht zustehe, da sie zweifellos nicht die "^{eller}Bestellung" der Original-photographie ./B gewesen seien.

3.) Dass die Privatankläger zum hg.Akte U-I 109/25 im Wege einer Berichtigungsklage berichtigt haben, dass das in der "Stunde" wiedergegebene Bild nicht ihr Bild sei, kann nicht herangezogen werden, weil einerseits der Augenschein durch Vergleichung mit der Photographie ./B das Gegenteil ergibt und weil andererseits die Berichtigung nur dahin ging, dass das in No. 610 der "Stunde" wiedergegebene Bild mit dem Originalbilde nicht vollständig identisch ist.

Es ist somit erwiesen, dass objektiv der Tatbestand der Uebertretung nach § 45 Abs.1 Z.3 Urh. Ges. vorliegt.

Da der Beschuldigte behauptet hat, das inkriminierte Bild weder selbst angefertigt, noch vor Drucklegung angesehen oder dasselbe zum Drucke befördert zu haben und diese Behauptung nicht widerlegt erscheint, so konnte nur dessen Verfolgung nach § 30 Preß-Gesetz statthaben.

Der Schuldspruch des Angeklagten ist somit gerechtfertigt.

Bei der Strafbemessung war nichts erschwerend; mildernd war die Unbescholtenheit zur Zeit der Tat. Die verhängte Strafe erscheint daher dem Verschulden des Angeklagten angemessen.

Der Ausspruch über die Kosten des Strafverfahrens gründet sich auf § 389 St.P.O.

Wien, am 22. Juli 1925.

Der Richter
Dr. Hoflmayer m.p.

Der Schriftführer
Dr. Jung m.p.

B

Zaßten unbrüchlich

Wien am 22/7 1925

Dr. Hoflmayer m.p.

Verglichen, dem Original gleichlautend
Strafbezirksgericht I
Kanzleiabteilung I

Wien, am 26. Juli 1925



Kass. - Stenogr.

Original 30 JUL 1925

8.

Abschrift :



U I 110/25

10

Im Namen der Republik ~~Österreich~~ !

Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressegericht hat heute in Gegenwart des Privatanklägervertreters Dr. Oskar Samek in Abwesenheit des Angeklagten Dr. Marc Siegelberg und in Gegenwart des Verteidigers Dr. Karl Sterzner über die Anklage verhandelt die die Privatankläger 1./Marie TURNOWSKY; 2./Karl Kraus gegen Dr. Marc Siegelberg 30 Jahre alt, verh. verantwortlicher Schriftleiter, der "Stunde" wegen Uebertretung nach § 30 Pressgesetz (§45 Abs.3 Urh. Ges.) erhoben hatten und über den vom Anklagevertreter gestellten Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten zu Recht erkannt: Dr. Marc Siegelberg ist schuldig, er habe als verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung "Die Stunde" bei der in die Nummer 610 dieser Zeitung vom 20. III. 1925 erfolgten Aufnahme des Bildes mit der Ueberschrift "Karl Kraus", wodurch die Uebertretung nach §45 Abs.3 Urh. Ges. begründet wurde, jene Aufmerksamkeit vernachlässigt, bei deren pflichtgemässer Anwendung die strafbare Veröffentlichung dieses Bildes in ~~der~~ ^{jener} Zeitungsnummer unterblieben wäre.

Er hat hiedurch die Uebertretung nach § 30 Press-Gesetz begangen und wird gemäss dieser Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe im Betrage von

10/z e h n / S c h i l l i n g e n im Nichteinbringungs-falle zu 24 /vierundzwanzig/ Stunden Arrest und gemäss § 389 StPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

G r ü n d e :

In der Nummer 610 der Zeitung "Die Stunde" vom 20.3.1925 wurde ein Bild veröffentlicht, das die Ueberschrift "Karl Kraus" trägt und dem noch folgender Text beigelegt ist: feiert

am 18. April seinen 51. Geburtstag. Das Bild zeigt den Julilanten in seinem 11. Lebensjahre mit seiner Schwester,.....".

Der Verteidiger des Beschuldigten gab an, dass diese Reproduktion unter Zuhilfenahme des dem Akte beiliegenden Bildes/B erfolgte und zwar sei dieses Bild /B von einem Zeichner der "Stunde" karikaturistisch abgezeichnet worden, worauf dann im Wege des photographischen Verfahrens die Reproduktion in der genannten Zeitungsnummer zu Stande kam.

Der Verteidiger erklärte den Zeichner nicht zu nennen und nicht in der Lage zu sein, die Zeichnung, nach der das gegenständliche Bild hergestellt wurde, vorzulegen.

Es wurde daher ein Gutachten der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt darüber eingeholt, ob das veröffentlichte Bild die Wiedergabe der retouchierten Originalphotographie /B oder einer nach dieser Photographie gezeichneten ~~Original~~ Karikatur ist.

Das Gutachten besagt, dass es sich nicht um eine nach der Originalphotographie oder einer Reproduktion derselben vorgenommene Zeichnung (Karikatur), sondern um eine durch Retouche veränderte photomechanische Reproduktion des Originalbildes /B handelt.

Der Augenschein ergibt dasselbe; denn eine Karikatur liegt nur vor, wenn das Bild derart ist, dass es jedermann klar ist, dass das Bild der Wahrheit nicht entsprechen kann. Vorliegendenfalls ist das Bild aber ein solches, dass es ganz gut der Wirklichkeit entsprechen könnte.

Die auf Grund des Gutachtens der graphischen Lehr und Versuchsanstalt gemachte Feststellung, dass es sich beim inkriminierten Bilde, um eine photomechanische Reproduktion des Bildes /B handle, ist mit Rücksicht auf die Bestimmung der

der §§ 36 u. 34 Z. 1 Urh. Ges. von Bedeutung, weil somit erwiesen ist, dass es sich bei dem in No. 610 der Zeitung "Die Stunde" reproduzierten Bilde nicht um ein neues und selbstständiges Werk handelt; es kommt somit die gesetzliche Bestimmung des § 34 Z. 1 Urh. Ges. über die Ausnahme vom Eingriffe in das Urheberrecht bei Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines anderen, nicht in Betracht, selbst dann nicht, wenn die Angabe des Verteidigers zutreffend wäre, dass in dem inkriminierten Bilde eine Zeichnung zu Grunde liegt, die das Originalbild täuschend genau wiedergibt.

Es ist somit erwiesen, dass das in Nr. 610 der "Stunde" veröffentlichte Bild eine Nachbildung des Originalbildes /B ist

Nach § 35 Urh. Ges. umfasst das Urheberrecht an Werken der Photographie u. a. das ausschliessliche Recht das Werk nachzubilden.

Wie das Gericht ferner durch Augenschein festgestellt hat, handelt es sich beim gegenständlichen Bilde um ein Photographie-Porträt u. zw. der beiden P.A., was sich aus dem diesem Bilde in der Stunde beigegebenen Texte ergibt.

Nach § 45 Abs. 1. Z. 3 Urh. Ges. begeht eine Uebertretung, wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Personen oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft, also z. B. eine Nachbildung anfertigt.

Anlangend die weiteren Einwendungen der Verteidigung sei bemerkt:

1.) dass das Urheberrecht gemäss § 41 Urh. Ges. schon erloschen sei, ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 13 Abs. 2

Urh. Ges. nicht zutreffend; denn § 13 Abs. 2 Urh. Ges. besagt ausdrücklich, dass bei Photographie-Porträts die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden ist.

2.) Auf dieselbe gesetzliche Bestimmung (§ 13 Abs. 2 Urh. Ges) ist auch zu verweisen, wenn behauptet wird, dass den Privatanklägern kein Klagerecht zustehe, da sie zweifellos nicht die "Besteller" der Originalphotographie /B gewesen seien.

3.) Dass die Privatankläger zum hg. Akte U I 109/25 im Wege einer Berichtigungsklage berichtigt haben, dass das in der "Stunde" wiedergegebene Bild nicht ihr Bild sei, kann nicht herangezogen werden, weil einerseits der Augenschein durch Vergleichung mit der Photographie /B das Gegenteil ergibt und weil andererseits die Berichtigung nur dahin ging, dass das in No. 610 der "Stunde" wiedergegebene Bild mit dem Originalbilde nicht vollständig identisch ist.

Es ist somit erwiesen, dass objektiv der Tatbestand der Uebertretung nach § 45 Abs. 1 Z. 3 Urh. Ges. vorliegt.

Da der Beschuldigte behauptet hat, das inkriminierte Bild weder selbst angefertigt ~~zuzubereiten~~ noch vor Drucklegung angesehen oder dasselbe zum Drucke befördert zu haben und diese Behauptung nicht widerlegt erscheint, so konnte nur dessen Verfolgung nach § 30 Press-Gesetz statthaben.

Der Schuldspruch des Angeklagten ist somit gerechtfertigt.

Bei der Strafbemessung war nichts erschwerend; mildernd war die Unbescholtenheit zur Zeit der Tat. Die verhängte Strafe erscheint daher dem Verschulden des Angeklagten angemessen.

Der Ausspruch über die Kosten des Strafverfahrens gründet sich auf § 389 St.P.O.

Wien, am 22. Juli 1925
Der Richter:
Dr. Höflmayer m-p-

Der Schriftführer:
Dr. Jung m.p.

B.

Kosten einbringlich.

Wien, am 22.7.1925

Dr. Höflmayer m.p.



Verglichen, dem Original gleichlautend. Wien am 26. VI. 25



Im Namen der Republik Österreich !

Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressegericht hat heute in Gegenwart des Privatanklägervertreters Dr. Oskar Samek in Abwesenheit des Angeklagten Dr. Marc Siegelberg und in Gegenwart des Verteidigers Dr. Karl Sterzer über die Anklage verhandelt die die Privatankläger 1./Marie TURNOWSKY; 2./Karl Kraus gegen Dr. Marc Siegelberg 30 Jahre alt, verh. verantwortlicher Schriftleiter der "Stunde" wegen Uebertretung nach § 30 Pressgesetz (§45 Abs.3 Urh. Ges.) erhoben hatten und über den vom Anklagevertreter gestellten Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten zu Recht erkannt: Dr. Marc Siegelberg ist schuldig, er habe als verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung "Die Stunde" bei der in die Nummer 610 dieser Zeitung vom 20. III. 1925 erfolgten Aufnahme des Bildes mit der Ueberschrift "Karl Kraus", wodurch die Uebertretung nach §45 Abs.3 Urh. Ges. begründet wurde, jene Aufmerksamkeit vernachlässigt, bei deren pflichtgemässer Anwendung die strafbare Veröffentlichung dieses Bildes in ~~xxx~~ ^{jener} Zeitungsnummer unterblieben wäre.

Er hat hiedurch die Uebertretung nach § 30 Press-Gesetz begangen und wird gemäss dieser Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe im Betrage von

z e h n / S c h i l l i n g e n im Nichteinbringungs-falle zu 24 /vierundzwanzig/ Stunden Arrest und gemäss § 389 StPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

G r ü n d e :

In der Nummer 610 der Zeitung "Die Stunde" vom 20.3.1925 wurde ein Bild veröffentlicht, das die Ueberschrift "Karl Kraus" trägt und dem noch folgender Text beigelegt ist: feiert

am 18. April seinen 51. Geburtstag. Das Bild zeigt den Julilanten in seinem 11. Lebensjahre mit seiner Schwester,.....".

Der Verteidiger des Beschuldigten gab an, dass diese Reproduktion unter Zuhilfenahme des dem Akte beiliegenden Bildes/B erfolgte und zwar sei dieses Bild /B von einem Zeichner der "Stunde" karikaturistisch abgezeichnet worden, worauf dann im Wege des photographischen Verfahrens die Reproduktion in der genannten Zeitungsziffer zu Stande kam.

Der Verteidiger erklärte den Zeichner nicht zu nennen und nicht in der Lage zu sein, die Zeichnung, nach der das gegenständliche Bild hergestellt wurde, vorzulegen.

Es wurde daher ein Gutachten der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt darüber eingeholt, ob das veröffentlichte Bild die Wiedergabe der retouchierten Originalphotographie /B oder einer nach dieser Photographie gezeichneten ~~Original~~ Karikatur ist.

Das Gutachten besagt, dass es sich nicht um eine nach der Originalphotographie oder einer Reproduktion derselben vorgenommene Zeichnung (Karikatur), sondern um eine durch Retouche veränderte photomechanische Reproduktion des Originalbildes /B handelt.

Der Augenschein ergibt dasselbe; denn eine Karikatur liegt nur vor, wenn das Bild derart ist, dass es jedermann klar ist, dass das Bild der Wahrheit nicht entsprechen kann. Vorliegendenfalls ist das Bild aber ein solches, dass es ganz gut der Wirklichkeit entsprechen könnte.

Die auf Grund des Gutachtens der graphischen Lehr und Versuchsanstalt gemachte Feststellung, dass es sich beim inkriminierten Bilde, um eine photomechanische Reproduktion des Bildes /B handle, ist mit Rücksicht auf die Bestimmung der

der §§ 36 u. 34 Z. 1 Urh. Ges. von Bedeutung, weil somit erwiesen ist, dass es sich bei dem in No. 610 der Zeitung "Die Stunde" reproduzierten Bilde nicht um ein neues und selbstständiges Werk handelt; es kommt somit die gesetzliche Bestimmung des § 34 Z. 1 Urh. Ges. über die Ausnahme vom Eingriffe in das Urheberrecht bei Schaffung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines anderen, nicht in Betracht, selbst dann nicht, wenn die Angabe des Verteidigers zutreffend wäre, dass in dem inkriminierten Bilde eine Zeichnung zu Grunde liegt, die das Originalbild täuschend genau wiedergibt.

Es ist somit erwiesen, dass das in Nr. 610 der "Stunde" veröffentlichte Bild eine Nachbildung des Originalbildes /B ist

Nach § 35 Urh. Ges. umfasst das Urheberrecht an Werken der Photographie u. a. das ausschliessliche Recht das Werk nachzubilden.

Wie das Gericht ferner durch Augenschein festgestellt hat, handelt es sich beim gegenständlichen Bilde um ein Photographie-Porträt u. zw. der beiden PA., was sich aus dem diesem Bilde in der Stunde beigegebenen Texte ergibt.

Nach § 45 Abs. 1. Z. 3 Urh. Ges. begeht eine Uebertretung, wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Personen oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft, also z. B. eine Nachbildung anfertigt.

Anlangend die weiteren Einwendungen der Verteidigung sei bemerkt:

1.) dass das Urheberrecht gemäss § 41 Urh. Ges. schon erloschen sei, ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 13 Abs. 2 Urh. Ges. nicht zutreffend; denn § 13 Abs. 2 Urh. Ges. besagt ausdrücklich, dass bei Photographie-Porträts die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden ist.

2.) Auf dieselbe gesetzliche Bestimmung (§ 13 Abs. 2 Urh. Ges) ist auch zu verweisen, wenn behauptet wird, dass den Privatanklägern kein Klagerecht zustehen, da sie zweifellos nicht die "Besteller" der Originalphotographie /B gewesen seien.

3.) Dass die Privatankläger zum hg. Akte U I 109/25 im Wege einer Berichtigungsklage berichtigt haben, dass das in der "Stunde" wiedergegebene Bild nicht ihr Bild sei, kann nicht herangezogen werden, weil einerseits der Augenschein durch Vergleichung mit der Photographie /B das Gegenteil ergibt und weil andererseits die Berichtigung nur dahin ging, dass das in No. 610 der "Stunde" wiedergegebene Bild mit dem Originalbilde nicht vollständig identisch ist.

Es ist somit erwiesen, dass objektiv der Tatbestand der Uebertretung nach § 45 Abs. 1 Z. 3 Urh. Ges. vorliegt.

Da der Beschuldigte behauptet hat, das inkriminierte Bild weder selbst angefertigt ~~zuzubereiten~~ noch vor Drucklegung angesehen oder dasselbe zum Drucke befördert zu haben und diese Behauptung nicht widerlegt erscheint, so konnte nur dessen Verfolgung nach § 30 Press-Gesetz statthaben.

Der Schuldspruch des Angeklagten ist somit gerechtfertigt.

Bei der Strafbemessung war nichts erschwerend; mildernd war die Unbescholtenheit zur Zeit der Tat. Die verhängte Strafe erscheint daher dem Verschulden des Angeklagten angemessen.

Der Ausspruch über die Kosten des Strafverfahrens gründet sich auf § 389 St. P. O.

Wien, am 22. Juli 1925
Der Richter:
Dr. Höflmayer m. p.

Der Schriftführer:
Dr. Jung m. p.

B.

Kosten einbringlich.

Wien, am 22. 7. 1925

Dr. Höflmayer m. p.



Verglichen, dem O. Original gleichlautend. W.

12

U I 110/25

Aufgabefchein.

Regenfaub:
an
in

Mr. 3542
R. Straub
Wien II.

Wert		Belast		Rücknahme		Belast	
S	R	kg	R	kg	R	kg	R

Beförderer
Datum:

4586





U I 110/25

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I.

i n W i e n .
.....

Privatankläger: 1.) Marie Turnowsky,
2.) Karl Kraus,

beide durch:



Beschuldigter: Dr. Marc Siegelberg, Schriftleiter der Zeitung "Die Stunde"
Wien I. Wipplingerstrasse 32.

wegen Uebertretung des § 30 Abs. 1-P. G.

1 fach.

Anmeldung der Berufung.

32

Gegen das Urteil vom 22. Juli 1925 erhebe
ich wegen des Ausspruches über die Strafe die
B e r u f u n g
und bitte um Zustellung einer Urteilsausfertigung
zu Händen unseres Anwaltes Dr. Oskar Semek, Wien I.
Schottenring 14.

Marie Turnowsky,
Karl Kraus.



Kraus - Turnowsky

23. VII 25

Abhrift

Eing. am 7. Aug. 25

U I 110/25

12

An das

Graflerickgericht I,



Lauf Poststempel

S. 18 W. aufgegeben

Wien.

Privatankläger

Karl Kraus & Marie Tarnowsky

durch

Dr. Oskar Lauek, Rechtsanwalt
in Wien

Beschuldigter

Dr. Marc Siegelberg

durch:

Dr. Valentin Rosenfeld
Wien I. Wipplingerstr. 21
Telefon 67-3-274 64-3-26

wegen § 30 Pr. Ges.

einfach

Berufungsausführung
des Beschuligten.

Sie zeigen dasy. Urteil vom 22. Juli 1925
U I 110/25/10 rechtzeitig angemeldet
Darüfung fürer inf. in Punkten der
Wichtigkeit im folgenden mit:

Das Urteil ist nach § 468

Ziffer 3 (§ 281 Zahl 9a) richtig. Der

§ 30 Pr. Ges. bestimmt, dass der

verantwortliche Reduktion einer
Zahlung für die Konsumption
der Forderung verantwortlich ist,
bei deren Erfüllung gemindert Aus-
zahlung die Aufrechnung einer
Kaufmanns Zahlung in der

Brückenschrift unterblieben wäre.

Diesem geht klar und
deutlich hervor, dass der ver-
antwortliche Reduktion mit
für jene Kaufmanns Zahlungen
verantwortlich ist, die durch
den ^W Zahlung einer Brückenschrift
begrenzt werden. Eine solche
Kaufmanns Zahlung ist aber
im vorliegenden Falle gar
nicht in Rechnung worden.

Eine solche wäre vorgelagert,

wenn die Prozedurklänge inkriminiert
nicht hätten, dass sie durch das
Bild bekräftigt worden sind.

Sie haben aber nicht den
Zusatz des Artikels, bezugl. der
Photographie, inkriminiert, sondern
lediglich die Art der Darstellung
der Photographie inkriminiert.

Dafür sucht der verantwort-
liche Redakteur keinen Fall?

Kein verantwortlicher Redakteur
kann seine Aufgabe gemacht

werden, wenn er bei jedem

in der Zeitung erscheinenden Bild

und bei jedem Bild unter-

suchen müsste, ob der Autor

oder der Verfertiger berechtigt

die Zustimmung zur Publikation

gegeben haben. Das Gesetz

befristet über seine Verpflichtung
auf die Übernahme des Auftrags
und mir für diesen ist es
verantwortlich.

Dieses ist eindeutig und
zweifelsfrei für das, dass das
Kaufhaus gegen das Verbot,
bes. eine Übertragung des selben
dem verantwortlichen Kautelen
als eine Veruntreuung der
Pflichtverletzung des
§ 30 Persgesetz nicht zur Last
gelegt werden kann.

Die Darstellung punkto
Richtigkeit ist somit begründet.

H. Hars Siegelberg

durch

Rosenfeld

Wien, am 6. Aug. 1925
Rekommendiert.



14

Geschäftszahl 36 IV 238/25

Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen

Dr. Marc. Siegelberg

wegen

§ 30 Punges.

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des

Bezirksgerichtes ^T

Geschäftszahl U T 110/25

am

9. Oktober 1925

mittag *12* Uhr, vor dem unter-

zeichneten Gerichte im Verhandlungssaale ^{VIII} / *Ueberstrasse 1* statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorgebrachte berücksichtigen und über die Berufung dem Gesetze gemäß erkennen.

(noc Karl Kraus & Moriz Turmovsky)

Landesgericht in Strafsachen Wien

Verhandlungsabteilung IV am 22. 9. 1925

Hilfenreich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzlei:

Hilfenreich

24. September

5

Betr : Kraus Stunden

An den

Verlag der " F a c k e l "

Wien III.
Hintere Zollamtsstr. 3

Die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichte F. mit welchem Herr Dr. Marc Siegelberg wegen § 30 P. G. (Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge durch Verletzung des Urheberrechtes) findet am 9. Oktober 1925 mittags 12 Uhr vor dem Landesgerichte in Strassachen Wien I., 8. Bezirk Alserstrasse 1 II. Stock Verhandlungssaal VIII statt. Das Erscheinen des Herrn Kraus zu dieser Verhandlung ist nicht erforderlich.

Hochachtungsvoll



25. Kreis Stunde
25. J. 85.



Im Namen der Republik!

Vor dem Landesgericht in Strafsachen I Wien als
Berufungsgericht hat gemäss der die Verhandlung anordnenden
Verfügung vom 19. August 1925 am 9. Oktober 1925 unter dem
Vorsitz des Hofrates, Dr. Ehrenreich

im Beisein " " Gottfried

" " " " Neuwirth

" " " L.G.R. Dr. Moyrisch

und der Offztin Weber

In Abwesenheit der Privatankläger Karl Kraus und Marie

Turnowsky

In Gegenwart des Vertreters Dr. Oskar Samek

In Abwesenheit des Angeklagten Dr. Marc Siegelberg

In Abwesenheit des Verteidigers Dr. Samuel Schlesinger für

Dr. Valentin Rosenfeld S.V. 31
3.21

die Verhandlung über die Berufung der Privatankläger
im Punkte der Strafe und des Angeklagten im Punkte der Schuld
Strafe und Nichtigkeit gegen das Urteil des Strafbezirksge-
richtes Wien vom 22. Juli 1925 Geschäftszahl U I 110/25/10
stattgefunden. Das Gericht hat über den Antrag der Berufungs-
werber ihrer eigenen Berufung Folge zu geben und die gegneri-
sche Berufung abzuweisen

10. Oktober 1925 nach öffentlicher Verhandlung zu Recht
erkannt:

Der Berufung des Angeklagten Dr. Marc Siegelberg
wird insofern stattgegeben, als das angefochtene Urteil auf-
gehoben wird und es wird in der Sache zu Recht erkannt:

Dr. Marc Siegelberg, geboren am 24. Juni 1925, verh.
verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung „ Die Stunde “
ist schuldig am 20. März 1925 in Wien die Übertretung des

§ 45 Abs.1 Zl.3 des Urheberrechtsgesetzes dadurch begangen zu haben, dass er als verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung „Die Stunde“ die an jenem Tage ausgegebene Nr.610 dieser Zeitung, in der ein durch nachträgliche Retouchierung entstelltes Photographieporträt der beiden Privatankläger Karl Kraus und Marie Turnowsky ohne deren Zustimmung nachgebildet war, erscheinen liess, somit diese Porträts veröffentlichte und ihre Nachbildungen in Vertrieb setzte und hiedurch über Photographieporträts ohne Zustimmung der dargestellten Personen unter das Urheberrecht fallende Verfügung traf.

Hiefür wird der Angeklagte Dr. Marc Siegelberg gemäss § 45 Abs.2 Urheberrechtsgesetz im Rahmen des Strafsatzes des § 30 Pr.G. zu einer Geldstrafe von 20.-S (zwanzig Schillinge) verurteilt, an deren Stelle im Falle der ^{Un-}Nichteinbringlichkeit die Strafe des Arrestes in der Dauer von 48 Stunden zu treten hätte. Durch diese Straferhöhung wird auch der Berufung der beiden Privatankläger Folge gegeben.

Gemäss der § 389,390 a ST.P.O. hat der Verurteilte die Kosten des Strafverfahrens in beiden Instanzen so wie die des Strafvollzuges zu ersetzen.

G r ü n d e :

Der Erstrichter hat festgestellt, dass in der am 20. März 1925 erschienenen Nummer 610 der Zeitung „Die Stunde“ die auf fotomechanischen Wege hergestellte Nachbildung eines Photographieporträts der beiden Privatankläger enthalten ist. Laut des Impressums war der Angeklagte Dr. Siegelberg zu jener Zeit verantwortlicher Schriftleiter der genannten Zeitung. Dass die Privatankläger zur Veröffentlichung ihrer Porträts ihre Zustimmung nicht erteilt haben, wurde von der Verteidigung stillschweigend zugegeben. Die von ihr vorgebrachte Verantwortung des Angeklagten, dass dieser das inkriminierte

Bild nicht zum Druck befördert und vor der Drucklegung nicht gesehen habe, ist nicht widerlegt worden. Der Erstrichter hat daher mit Recht als erwiesen angenommen, dass der objektive Tatbestand der Übertretung des § 45 Abs.1 Zl.3 Urheberrechtsgesetz vorliegt, er war jedoch der Ansicht, dass der Angeklagte nur wegen Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge nach § 30 Pr.G. verurteilt werden könne.

Dieser Rechtsanschauung mag der Gerichtshof nicht beizupflichten. Eine Verurteilung des verantwortlichen Schriftleiters einer Zeitung, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet, wegen Vernachlässigung der pflichtgemässen Sorgfalt im Sinne des § 30 Pr.G. tritt nur dann ein, wenn er nicht als Täter oder Mitschuldiger strafbar ist. Im gegebenen Falle erachtet der Gerichtshof die Täterschaft des verantwortlichen Schriftleiters für erwiesen. Zu dessen Aufgaben gehört es, jede Zeitungsnummer vor ihrer Ausgabe darauf zu prüfen, ob ihr Erscheinen mit Rücksicht auf den veröffentlichten Inhalt gesetzlich zulässig ist. Findet er, dass durch einen darin enthaltenen Artikel oder durch ein darin aufgenommenes Bild das Strafgesetz verletzt wird, so hat er die Ausgabe dieser Nummer zu verhindern. Unterlässt er diese Prüfung oder Verhinderung ohne durch einen unabwendbaren Umstand verhindert gewesen zu sein, so trägt er Schuld an dem Erscheinen der Zeitungsnummer und an der Veröffentlichung dieses Inhaltes. Der verantwortliche Schriftleiter einer Zeitung, in der Photographieporträts lebender oder verstorbener Personen veröffentlicht werden - dass dies in der Zeitung, „Die Stunde“ regelmässig geschieht, ist gerichtsbekannt - muss sich insbesondere vergewissern, ob die nach § 45 Abs.1 Zl.3 im Zusammenhange mit § 35 Urheberrechtsgesetz zur Veröffentlichung des photographischen Werkes zu seiner Nachbildung und zum Vertrieb der Nachbildungen erforderlichen Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer



Erben erfolgt ist oder nicht. Dies ist keineswegs die Zumutung einer unmöglichen oder besonders schwierigen Leistung. Unterlässt der verantwortliche Schriftleiter diese Ermittlung und kommt es infolge dessen zur Veröffentlichung eines Photographieporträts in der Zeitung ohne Zustimmung der dargestellten Personen, so ist diese Veröffentlichung durch die Nachlässigkeit des verantwortlichen Schriftleiters verschuldet. Zur Begehung der Übertretung des § 45 Abs. 1 Zl. 3 Urheberrechtsgesetz genügt die Schuldform der Fahrlässigkeit. Böder Vorsatz ist nicht erforderlich. Übertretungen sind durch die Bestimmung des § 238 St.G. in der Regel auch bei Fahrlässigkeit zurechenbar. Eine Ausnahme ist für das in Rede stehende Delikt nicht statuiert. Wer daher durch seine Nachlässigkeit Schuld daran ist, dass ein Photographieporträt in einer Zeitung veröffentlicht wurde, ohne dass die Zustimmung der dargestellten Personen oder ihrer Erben vorlag, hat sich als Täter der Übertretung des § 45 Urheberrechtsgesetz schuldig gemacht. Im gegebenen Falle wurde dieses Gesetz durch die Ausgabe der das Bild der beiden Privatankläger enthaltenen Zeitungsnummer mehrfach verletzt, dass das Photographieporträt nicht nur veröffentlicht wurde, sondern seine Nachbildungen auch in Vertrieb gesetzt worden sind, dass die Zeitungsnummern an das Publikum verkauft wurden. Dass der verantwortliche Schriftleiter durch Unterlassung der pflichtgemässen Obsorge unter Umständen als Täter der durch das Erscheinen der Zeitung begangenen strafbaren Handlung verantwortlich sind, hat der oberste Gerichtshof in einem dem vorliegenden ähnlichen Falle in der Entscheidung vom 9. Jänner 1921 (Sammlung Nr 3809) ausgesprochen. Es handelte sich um eine nach Art. VIII des Ges. vom 17. Dezember 1862 R.g.Bl. Nr 8 aus dem Jahre 1863 unzulässige Veröffentlichung.

In den Gründen dieser Entscheidung heisst es: „ Die Strafbarkeit wird durch die wenn auch nur culpos gesetzte Veröffentlichung begründet.... Bereits in dem passiven Verhalten des Angeklagten im Bezug auf die Einschaltung der inkriminierten Artikel in die von ihm redigierte Zeitung liegt jener Grad von Fahrlässigkeit, der die Zurechnung des ihm zur Last gelegten Deliktes als gerechtfertigt erscheinen lässt.... Die blossе Tatsache, dass er von der Veröffentlichung dieses Artikels nichts gewusst hat, kann ihn nicht exculpieren. Die von ihm damit eingestandene Vernachlässigung übernommener Pflichten erschöpft den Begriff strafrechtlich relevanter culpa.“ Aus diesen Gründen ~~zu~~ musste das angefochtene Urteil aufgehoben und der Übertretung des § 45 Abs. 1 Zl 3 Urheberrechtsgesetz schuldig gesprochen werden. Dieses Gesetz bezweckt nicht den Schutz eines Urheberrechtes, sondern den eines Persönlichkeitsrechtes, Individualrechtes, das als „Recht am eigenen Bilde“ bezeichnet wird, ohne Rücksicht darauf, ob an dem Porträt ein Urheberrecht besteht oder nicht. Solange die dargestellte Person lebt, ist ihre Zustimmung und nach ihrem Tode ist die ihrer Erben zur Veröffentlichung oder Nachbildung ihrer Photographieporträts notwendig.

Bei der Bemessung der Strafe wurde der Grundsatz des Verbotes der reformatio in pejus - seitens der Privatankläger gegen die Subsummierung der Straftat unter § 30 Pr.G. kein Rechtsmittel ergriffen worden - insoweit zu berücksichtigen, als der im Vergleich zum Strafrahmen des § 45 Urheberrechtsgesetz engere des § 30 Pr.G. nicht überschritten werden durfte. Innerhalb dieses Strafrahmens wurde der Strafberufung der Privatankläger stattgegeben, indem die Strafe auf 20.-S erhöht wurde. Hierbei wurde als mildernde Umstände die Unbescholtenheit des Angeklagten und das Geständnis des Tatsächlichen gewertet, denen als Erschwerungs-

gründe kränkende Entstellung des Bildes des Privatanklägers Karl Kraus die zweifache Begehung des Deliktes gegen zwei Personen gegenüberstanden. Diese Erschwerungsgründe erachtete der Gerichtshof als überwiegend. Der Ausspruch über die Kosten des Strafverfahrens ist die gesetzliche Folge der Verurteilung des Angeklagten.

Der Vorsitzende:

Dr. Ehrenreich

der Schriftführer:

Weber





Im Namen der Republik!

Vor dem Landesgericht in Strafsachen I Wien als
Berufungsgericht hat gemäss der die Verhandlung anordnenden
Verfügung vom 19. August 1925 am 9. Oktober 1925 unter dem
Vorsitz des Hofrates Dr. Ehrenreich

im Beisein " " Gottfried
" " " " Neuwirth
" " " L.G.R. Dr. Moyrisch

und der Offzitin Weber

In Abwesenheit der Privatankläger Karl Kraus und Marie
Turnowsky

In Gegenwart des Vertreters Dr. Oskar Samek

In Abwesenheit des Angeklagten Dr. Marc Siegelberg

In Abwesenheit des Verteidigers Dr. Samuel Schlesinger für

Dr. Valentin Rosenfeld S.V. 31
3.21

die Verhandlung über die Berufung der Privatankläger
im Punkte der Strafe und des Angeklagten im Punkte der Schuld
Strafe und Nichtigkeit gegen das Urteil des Strafbezirksge-
richtes Wien vom 22. Juli 1925 Geschäftszahl U I 110/25/10
stattgefunden. Das Gericht hat über den Antrag der Berufungs-
werber ihrer eigenen Berufung Folge zu geben und die gegneri-
sche Berufung abzuweisen

10. Oktober 1925 nach öffentlicher Verhandlung zu Recht
erkannt:

Der Berufung des Angeklagten Dr. Marc Siegelberg
wird insofern stattgegeben, als das angefochtene Urteil auf-
gehoben wird und es wird in der Sache zu Recht erkannt:

Dr. Marc Siegelberg, geboren am 24. Juni 1925, verh.
verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung „Die Stunde“
ist schuldig am 20. März 1925 in Wien die Übertretung des

§ 45 Abs.1 Zl.3 des Urheberrechtsgesetzes dadurch begangen zu haben, dass er als verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung „Die Stunde“ die an jenem Tage ausgegebene Nr.610 dieser Zeitung, in der ein durch nachträgliche Retouchierung entstelltes Fotographieporträt der beiden Privatankläger Karl Kraus und Marie Turnowsky ohne deren Zustimmung nachgebildet war, erscheinen liess, somit diese Porträts veröffentlichte und ihre Nachbildungen in Vertrieb setzte und hiedurch über Fotographieporträts ohne Zustimmung der dargestellten Personen unter das Urheberrecht fallende Verfügung traf.

Hiefür wird der Angeklagte Dr. Marc Siegelberg gemäß § 45 Abs.2 Urheberrechtsgesetz im Rahmen des Strafsatzes des § 30 Pr.G. zu einer Geldstrafe von 20.-S (zwanzig Schillinge) verurteilt, an deren Stelle im Falle der ^{Un-}Nichteinbringlichkeit die Strafe des Arrestes in der Dauer von 48 Stunden zu treten hätte. Durch diese Straferhöhung wird auch der Berufung der beiden Privatankläger Folge gegeben.

Gemäss der § 389,390 a ST.P.O. hat der Verurteilte die Kosten des Strafverfahrens in beiden Instanzen so wie die des Strafvollzuges zu ersetzen.

G r ü n d e :

Der Erstrichter hat festgestellt, dass in der am 20. März 1925 erschienenen Nummer 610 der Zeitung „Die Stunde“ die auf fotomechanischen Wege hergestellte Nachbildung eines Fotographieporträts der beiden Privatankläger enthalten ist. Laut des Impressums war der Angeklagte Dr. Siegelberg zu jener Zeit verantwortlicher Schriftleiter der genannten Zeitung. Dass die Privatankläger zur Veröffentlichung ihrer Porträts ihre Zustimmung nicht erteilt haben, wurde von der Verteidigung stillschweigend zugegeben. Die von ihr vorgebrachte Verantwortung des Angeklagten, dass dieser das inkriminierte

Bild nicht zum Druck befördert und vor der Drucklegung nicht gesehen habe, ist nicht widerlegt worden. Der Erstrichter hat daher mit Recht als erwiesen angenommen, dass der objektive Tatbestand der Übertretung des § 45 Abs.1 Zl.3 Urheberrechtsgesetz vorliegt, er war jedoch der Ansicht, dass der Angeklagte nur wegen Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge nach § 30 Pr.G. verurteilt werden könne.

Dieser Rechtsanschauung wärmag der Gerichtshof nicht beizupflichten. Eine Verurteilung des verantwortlichen Schriftleiters einer Zeitung, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet, wegen Vernachlässigung der pflichtgemässen Sbrgfalt im Sinne des § 30 Pr.G. tritt nur dann ein, wenn er nicht als Täter oder Mitschuldiger strafbar ist. Im gegebenen Falle erachtet der Gerichtshof die Täterschaft des verantwortlichen Schriftleiters für erwiesen. Zu dessen Aufgaben gehört es, jede Zeitungsnummer vor ihrer Ausgabe darauf zu prüfen, ob ihr Erscheinen mit Rücksicht auf den veröffentlichten Inhalt gesetzlich zulässig ist. Findet er, dass durch einen darin enthaltenen Artikel oder durch ein darin aufgenommenes Bild das Strafgesetz verletzt wird, so hat er die Ausgabe dieser Nummer zu verhindern. Unterlässt er diese Prüfung oder Verhinderung ohne durch einen unabwendbaren Umstand verhindert gewesen zu sein, so trägt er Schuld an dem Erscheinen der Zeitungsnummer und an der Veröffentlichung dieses Inhaltes. Der verantwortliche Schriftleiter einer Zeitung, innder Photographieporträts lebender oder verstorbener Personen veröffentlicht werden - dass dies in der Zeitung, „Die Stunde“ regelmässig geschieht, ist gerichtsbekannt - muss sich insbesondere vergewissern, ob die nach § 45 Abs.1 Zl.3 im Zusammenhange mit § 35 Urheberrechtsgesetz zur Veröffentlichung des photographischen Werkes zu seiner Nachbildung und zum Vertrieb der Nachbildungen erforderlichen Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer



Erben erfolgt ist oder nicht . Dies ist keineswegs die Zuzumutung einer unmöglichen oder besonders schwierigen Leistung. Unterlässt der verantwortliche Schriftleiter diese Ermittlung und kommt es infolge dessen zur Veröffentlichung eines Fotographieporträts in der Zeitung ohne Zustimmung der dargestellten Personen, so ist diese Veröffentlichung durch die Nachlässigkeit des verantwortlichen Schriftleiters verschuldet. Zur Begehung der Übertretung des § 45 Abs.1 Zl.3 Urheberrechtsgesetz genügt die Schuldform der Fahrlässigkeit. Böder Vorsatz ist nicht erforderlich. Übertretungen sind durch die Bestimmung des § 238 St.G. in der Regel auch bei Fahrlässigkeit zurechenbar. Eine Ausnahme ist für das in Rede stehende Delikt nicht statuiert. Wer daher durch seine Nachlässigkeit Schuld daran ist, dass ein Fotographieporträt in einer Zeitung veröffentlicht wurde, ohne dass die Zustimmung der dargestellten Personen oder ihrer Erben vorlag, hat sich als Täter der Übertretung des § 45 Urheberrechtsgesetz schuldig gemacht. Im gegebenen Falle wurde dieses Gesetz durch die Ausgabe der das Bild der beiden Privatankläger enthaltenen Zeitungsnummer mehrfach verletzt, dass das Fotographieporträt nicht nur veröffentlicht wurde, sondern seine Nachbildungen auch in Vertrieb gesetzt worden sind, dass die Zeitungsnummern an das Publikum verkauft wurden. Das der verantwortliche Schriftleiter durch Unterlassung der pflichtgemässen Obsorge unter Umständen als Täter der durch das Erscheinen der Zeitung begangenen strafbaren Handlung verantwortlich sind, hat der oberste Gerichtshof in einem dem vorliegenden ähnlichen Falle in der Entscheidung vom 9. Jänner 1921 (Sammlung Nr 3809) ausgesprochen. Es handelte sich um eine nach Art.VIII des Ges.vom 17.Dezember 1862 R.g.Bl.Nr 8 aus dem Jahre 1863 unzulässige Veröffentlichung.

In den Gründen dieser Entscheidung heisst es: „ Die Strafbarkeit wird durch die wenn auch nur culpos gesetzte Veröffentlichung begründet.... Bereits in dem passiven Verhalten des Angeklagten im Bezug auf die Einschaltung der inkriminierten Artikel in die von ihm redigierte Zeitung liegt jener Grad von Fahrlässigkeit, der die Zurechnung des ihm zur Last gelegten Deliktes als gerechtfertigt erscheinen lässt....Die blosse Tatsache, dass er von der Veröffentlichung dieses Artikels nichts gewusst hat, kann ihn nicht exculpieren. Die von ihm damit eingestandene Vernachlässigung übernommener Pflichten erschöpft den Begriff strafrechtlich relevanter culpa.“ Aus diesen Gründen ~~XX~~ musste das angefochtene Urteil aufgehoben und der Übertretung des § 45 Abs.1 Zl 3 Urheberrechtsgesetz schuldig gesprochen werden. Dieses Gesetz bezweckt nicht den Schutz eines Urheberrechtes, sondern den eines Persönlichkeitsrechtes, Individualrechtes, das als „Recht am eigenen Bilde“ bezeichnet wird, ohne Rücksicht darauf, ob an dem Porträt ein Urheberrecht besteht oder nicht. Solange die dargestellte Person lebt, ist ihre Zustimmung und nach ihrem Tode ist die ihrer Erben zur Veröffentlichung oder Nachbildung ihrer Photographieporträts notwendig.

Bei der Bemessung der Strafe wurde der Grundsatz des Verbotes der reformatio in pejus - seitens der Privatankläger gegen die Subsummierung der Straftat unter § 30 Pr.G. kein Rechtsmittel ergriffen worden - insoweit zu berücksichtigen, als der im Vergleich zum Strafrahmen des §45 Urheberrechtsgesetz engere des § 30 Pr.G. nicht überschritten werden durfte. Innerhalb dieses Strafrahmens wurde der Strafberufung der Privatankläger stattgegeben, indem die Strafe auf 20.-S erhöht wurde. Hiebei wurde als mildernde Umstände die Unbescholtenheit des Angeklagten und das Geständnis des Tatsächlichen gewertet, denen als Erschwerungs-

gründe kränkende Entstellung des Bildes des Privatanklägers Karl Kraus die zweifache Begehung des Deliktes gegen zwei Personen gegenüberstanden. Diese Erschwerungsgründe erachtete der Gerichtshof als überwiegend. Der Ausspruch über die Kosten des Strafverfahrens ist die gesetzliche Folge der Verurteilung des Angeklagten.

Der Vorsitzende:

Dr. Ehrenreich

der Schriftführer:

Weber



17

G.Z. U I 110/25



Gegenfahnd:

an
in

Aufgabefchein.

Str. 5712

Handwritten: Brandberg, Bau...

Wert	Gehalt			Nachnahme	Gebühr
	S	g	h		
				5	25
				75	

Beförderer
Gemeint:

Handwritten: ...

Handwritten: ...



G.Z. U I 110/25

Strafbezirksgericht Wien I

W I E N .

Privatankläger: 1.) Marie Turnovsky, Kaufmannsgattin

Wien IV. Gusshausstrasse 20

2.) Karl Kraus, Schriftsteller in Wien

III. Hintere Zollamtsstrasse 3

beide durch:

Beschuldigter: Dr. Marc Siegelberg, Schriftleiter der
Zeitung der „Stunde“ Wien I. Wipplinger-
strasse 32

wegen § 30 Abs. 1 P.G. resp. § 45 Z.3 Urh.G.

1 fach

Antrag auf Kostenbestimmung.



Wir beantragen die Bestimmung der in diesem Verfahren aufgelaufenen Kosten und Auftrag an den Beschuldigten, dieselben binnen 3 Tagen zu bezahlen und Verständigung der mit ihm zur ungeteilten Hand haftenden Herren Emmerich Bekessy und Kronos-Verlag A.G. Wien I. Wipplingerstrasse 32.

K o s t e n v e r z e i c h n i s :

Antrag auf Einleitung von Vorerhebungen gegen unbekannte Täter zur G.Z. U IV 3305/25	30.-- S	
30 % Einheitssatz	9.-- "	
Stempel zur Vollmacht		2.-- S
Stempel zur Eingabe		1.-- "
Stempel zu den Beilagen		2.-- "
Privatanklage	30.-- "	
30 % Einheitssatz	9.-- "	
Stempel		3.-- "
1.Hauptverhandlung Dauer 1/2 Stunde	60.-- "	
30 % Einheitssatz	18.-- "	
Fahrt und Entfernungsgebühr	2.-- "	0.40 "
Stempel		1.-- "
2.Hauptverhandlung Dauer 2/2 Stunden	90.-- "	
30 % Einheitssatz	27.-- "	
Verhandlungsgebühr und Urteilsgebühr		11.-- "
Fahrt und Entfernungsgebühr	2.-- "	0.40 "
Berufung punkto Strafe	60.-- "	
20 % Einheitssatz	12.-- "	
Stempel		3.-- "
Berufungsverhandlung Dauer 2/2 Stunden	135.-- "	
	<hr/>	
	484.-- S	23.80 S



20 % Einheitssatz	27.-- S	
Fahrt und Entfernungsgebühr	2.-- "	0.40 S
Kostenverzeichnis verfasst	4.-- "	
30 % Einheitssatz	1.20 "	
Stempel		1.-- "
	<hr/>	<hr/>
	518.20 S	25.20 S
10 % Zeitgenossenzuschlag	51.82 "	
2 % Warenumsatzsteuer	11.40 "	
Hiezu die Barauslagen	25.20 "	
	<hr/>	
	606.62 S	

Marie Turnovsky
Karl Kraus.



dy. 15

30. 1. 1875
K. K. Hof- und
Landesbibliothek
in Wien
No. 1. 1. 1875

1875
No. 1. 1. 1875
K. K. Hof- und
Landesbibliothek
in Wien

1875
No. 1. 1. 1875



1875
No. 1. 1. 1875
K. K. Hof- und
Landesbibliothek
in Wien

Kram. - Munde
27. F. 25.

Handwritten signature or mark

VI 110/25

EVII 9 048 725

In dem Strafsache Martin Firnovsky
in dem Prozess gegen Dr. Max Siegelberg
Akten Nr. 330 Presb. d. Ges. vom dem über dem
Anf. Dr. Max Siegelberg, für den der
Ermittlung der Strafe im Prozess-Verlauf
d. G. sind dem Anwalt über dem Ermittlung
zum Anwalt der Strafe für den Fall der Strafe
Dr. Max Siegelberg in Martin Firnovsky zu dem Prozess
im Prozess der Straferkenntnis mit
482 G. 189. bestimmt.

**Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
II. Schiffamtagasse Nr. 1**

H. Lauth

Wien, am 11/10 1895
Dr. Christoph Hoffmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleireiter *Recht*

Dieser Laßfluß ist in Rechtskraft
erworfen. —

Stadtsbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
II. Schützengasse Nr. 1

Wien, am 29/11 1925

Dr. Christoph Hofmayer
Für die rüchigeren der Abteilung
der Kanzlei

Sach



Kraus - Kunde (Hauptberg)
17 XI - 25

Exekutionsgericht Wien.

Geschäftszahl
des Gerichtes

Eingelangt am 1. DEZ. 1925 ... Uhr ...

fach, mit ... Beilage

EVI 9 048 725

Gesuch um Fahrnisexekution.

(Rubrik)

An das Exekutions - - - Gericht

in Wien

Bezeichnung der Rechtssache:

- Betreibende Partei:**
- 1.) Marie Turnovsky, Kaufmannsgattin, Wien IV, Gusshausstrasse 20
 - 2.) Karl Kraus, Schriftsteller, Wien III, Hintere Zollamtsstrasse 3

vertreten durch:

Dr. OSKAR SAMBK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. 68-2-62.

(Vollmacht*) vom

beigelegt

- Verpflichtete Partei:**
- 1.) Dr. Marc. Siegelberg, Schriftleiter der Zeitung "Die Stunde" Wien I, Wipplingerstr. 32
 - 2.) "Kronos" Verlag A. G. Wien I, Wipplingerstr. 32
 - 3.) Emerich Bekassy, Herausgeber der "Stunde" Wien I, Wipplingerstrasse 32

Antrag auf Bewilligung von **Pfändung, Verwahrung und Verkauf** der Fahrnisse der verpflichteten Partei

wegen **SK 482,18** samt Nebengebühren.

Beschluß des Gerichtes:

Exekutionsbewilligung.

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution. Die Kosten der betreibenden Partei werden mit **327,50 K.** bestimmt.

Exekutionsgericht Wien,

Wien, I/1, Riemergasse 7,

Abt. VII, am 11/12 1925



Dr. Hubert Kopper
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

[Handwritten signature of Dr. Hubert Kopper]

*) Vollmacht unbedingt beizulegen, wenn der Antrag direkt beim Exekutionsgerichte überreicht wird.
Für das Gericht ist eine vierseitige Ausfertigung, für jeden Verpflichteten und für die betreffende Partei eine zweiseitige zu verwenden.
In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll gebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.
Rubrik zu Nr. 5 Gesuch um Fahrnisexekution. Nr. 5. JUSTITIA Ges. m. b. H., Wien, I, Stadiongasse 4, Tel. 25-2-71. — (Nachdruck verboten.)

Beschlusses

1/. Auf Grund des in 1/. beigelegten¹⁾ vollstreckbaren Urteils —
Vergleiches — Wechsel, Zahlungsauftrages — Zahlungsbefehles des
Strafbetriebs — — Gerichtes I in Wien
vom 11. 1. 1925 G. Z. U I 110/25

beantragt die betreibende Partei folgende

Exekutionsbewilligung:

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderungen der betreibenden
Partei von

			K/S	482,18
samt	% Zinsen seit	bis ²⁾	d. i. K	37,00

der Kosten von

K

abzüglich des am
bezahlten Betrages von

192

K

somit des (Rest)betrages von

K/S

ferner den weiterlaufenden Zinsen und der Kosten dieses Antrages
wird die Exekution durch Pfändung — Verwahrung — Verkauf — der in
der Gewahrsame der verpflichteten Partei, deren Wohnung, im
Geschäftslokale befindlichen beweglichen
Sachen jeder Art und der in § 296 EO. angeführten Wertpapiere und
Einlagebücher³⁾

bewilligt.

Die Exekution ist — auf — ohne Anmelden zu vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat das

Exekutions — — Gericht in
einzuschreiten.

W i e n

mit 70 % Streit-
genoss. Zuschl. u. 3 2.- f. neue Vollmachten.

Marie Turnovsky
Karl Kraus.



3. XII 25

1) Wenn der Exekutionsantrag beim Prozeßgericht eingebracht wird, entfällt die Beilage des Exekutionstitels.
2) Die bis zum Tage des Antrages fälligen Nebengebühren sind in die Kostenberechnungsgrundlage einzubeziehen, aber nur wenn sie vom Antragsteller berechnet sind.
3) Im Folgenden können andere Exekutionsmittel beantragt werden.

Aufgabeschein.

Gegenfand: *5636*
an: *Dr. J. J. Schindler*
in: *W. I.*

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	R	kg	g	S	R	S	R

Beförderer
Bezeichnet:





Exekutions - - -

Wien

- 1.) Marie Turnovsky, Kaufmannsgattin, Wien IV. Gusshausstrasse 20
- 2.) Karl Kraus, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3



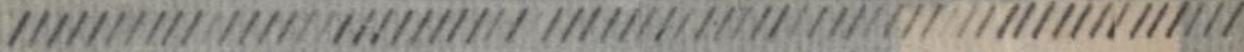
- 1.) Dr. Marc Sittlerberg, Schriftleiter der Zeitung "Die Stunde" Wien I. Wipplingerstr. 32
- 2.) "Kronos" Verlag A. G. Wien I. Wipplingerstr. 32
- 3.) Emerich Bekassy, Herausgeber der "Stunde" Wien I. Wipplingerstrasse 32

S

482.18

g. 71-
19 121-

Beschlusses



Strafbezirks - -
11. XI. 1925

I in Wien
U I 110/25

/s 482.18

/s



XXXX

Exekutions - -

W i e n

mit 30% Streit-
genoss. Zuschl. u. S 2.- f. neue Vollmachten.

Marie Turnovsky
Karl Kraus.

Kraus. Turnovky

30. XI. 25

^{ny} Kraus ^{Karl}
^{Marie}
Tunnovsky

^{Marc}
Dr. Siegelberg

S. 30 P. 9.

UI 110/25



